

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 3

**Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtsübergang.....	1696
Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren.....	1722

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 3

**Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens**

Kapitel 1

Rechtsübergang

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1699
1.1 Rechtsübergang.....	1700
1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung.....	1700
1.1.2 Vererbung.....	1700
1.1.3 Fusion.....	1701
1.1.4 Anwendbares Recht.....	1701
1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs.....	1701
2 Rechtsübergang und Namensänderung.....	1702
2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung.....	1703
2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs.....	1704
3 Rechtsübergang versus Änderung der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1704
4 Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs.....	1705
4.1 Sprachenregelung.....	1705
4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke.....	1706
4.3 Verfahrensbeteiligte.....	1707
4.4 Formale Erfordernisse.....	1707
4.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber.....	1707
4.4.2 Vertretung.....	1708
4.4.3 Unterschriften.....	1708
4.4.4 Verfahren mit Auswirkungen auf den Rechtsübergang.....	1709
4.5 Nachweis des Rechtsübergangs.....	1710
4.5.1 Übersetzung des Nachweises.....	1712
4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln.....	1712
4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken.....	1713
5 Teilweiser Rechtsübergang.....	1713
5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen	1714
5.2 Beanstandung.....	1715
5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke.....	1715
6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen.....	1716
6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs.....	1716
6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren.....	1718

7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung.....	1719
7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register.....	1719
7.2 Zustellung.....	1719
8 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1720
8.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1720
8.2 Gebühren.....	1720
9 Rechtsübergänge internationaler Marken.....	1721

Veraltet

1 Einleitung

[Artikel 1 Absatz 2 UMV](#), Artikel [19](#), [20](#), [27](#) und [28 UMV](#), [Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 27, 28 und 34 GGV

Artikel 23 GGDV, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Als Rechtsübergang wird die Übertragung der Eigentumsrechte an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung von einer Person auf eine andere bezeichnet. Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen können vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber übertragen werden, hauptsächlich durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Rechtsnachfolge. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Der Rechtsübergang kann auf einige der Waren oder Dienstleistungen beschränkt sein, für die die Marke eingetragen oder angemeldet ist (teilweiser Rechtsübergang). Anders als bei einer Lizenz oder Umwandlung kann der Rechtsübergang einer Unionsmarke den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht berühren. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Gebiete oder Mitgliedstaaten geben.

Auch sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) als auch Anmeldungen eines GGM können Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

Die den Rechtsübergang von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) betreffenden Bestimmungen der GGV und der GGDV stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein. **Die folgenden Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für GGM. Ausnahmen und besondere Bestimmungen für GGM werden in den [Unterabschnitten 3 und 7](#) unten erläutert.**

Auf Antrag einer der Parteien wird der Rechtsübergang einer Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen.

Gemäß [Artikel 20 UMV](#) ist die Eintragung eines Rechtsübergangs nicht Voraussetzung für dessen Rechtsgültigkeit. Wird der Rechtsübergang vom Amt jedoch nicht eingetragen, kann der Rechtsnachfolger die Rechte aus der Unionsmarke nicht geltend machen. Zudem wird der neue Inhaber, insbesondere im Rahmen von Inter-partes-Verfahren, keine Mitteilungen des Amtes und auch keine Mitteilung über den Zeitraum für die Verlängerung der Marke erhalten. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt bei allen Aspekten der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens, die in den Bestimmungen der UMV nicht weiter geregelt sind, der Wohnsitz oder Sitz des Inhabers das anzuwendende subsidiäre nationale Recht. Somit ist es wichtig, den Rechtsübergang beim Amt eintragen zu lassen, damit Ansprüche auf eingetragene Unionsmarken und Anmeldungen klar feststehen.

1.1 Rechtsübergang

[Artikel 20 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Der Rechtsübergang an einer Unionsmarke beinhaltet zwei Aspekte, nämlich die Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien und die Auswirkungen eines Rechtsübergangs auf Verfahren vor dem Amt, wobei diese Auswirkungen erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in das Unionsmarkenregister eintreten (siehe weiter unten [Abschnitt 1.2](#)).

Bezüglich der Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien lässt die UMV die Möglichkeit eines Rechtsübergangs einer Unionsmarke unabhängig von einem Rechtsübergang des Unternehmens zu, zu dem die Marke gehört (30/03/2006, [C-259/04](#), Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 45, 48).

1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung

[Artikel 20 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Erfolgt der Rechtsübergang in Form einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, ist er nur rechtswirksam, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterschrieben wird, es sei denn, sie beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss des Amtes gemäß [Artikel 21 UMV](#). Dieses Formerfordernis für die Rechtsgültigkeit der Übertragung einer Unionsmarke gilt unabhängig davon, ob das nationale Recht, das für den Rechtsübergang (nationaler) Marken gilt, die Übertragung auch ohne Beachtung einer bestimmten Form – etwa schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch beide Parteien – für wirksam erklärt.

Die Änderung der Inhaberschaft von Gemeinschaftsgeschmacksmustern aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung vor einer nationalen Behörde wird jedoch nicht durch einen Rechtsübergang, sondern durch eine Änderung der Inhaberschaft infolge der endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 15 GGV verarbeitet.

1.1.2 Vererbung

Im Falle des Todes des Inhabers einer Unionsmarke werden die Erben im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Inhaber der Unionsmarke. Auch hierbei handelt es sich um einen Rechtsübergang.

1.1.3 Fusion

Ebenso stellt die Verschmelzung von zwei Unternehmen („Fusion“) zu einem neuen Unternehmen oder der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck der Übernahme durch das erwerbende Unternehmen einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge dar. Wird das Unternehmen, zu dem die Marke gehört, in seiner Gesamtheit übertragen, so wird davon ausgegangen, dass die Übertragung die Unionsmarke erfasst, es sei denn, dass im Einklang mit dem auf den Rechtsübergang anzuwendenden Recht etwas anderes vereinbart wurde oder eindeutig aus den Umständen hervorgeht.

1.1.4 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Soweit die UMV keine Bestimmungen enthält, gilt für einen Rechtsübergang das nationale Recht des Mitgliedstaats, der gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt wird. Das in dieser Bestimmung anwendbare nationale Recht ist das nationale Recht insgesamt, einschließlich des internationalen Privatrechts, das auf das Recht eines anderen Staates verweisen kann.

1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 11 UVM](#)

[Artikel 27 UMV](#)

[Artikel 13 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 GGDV

Solange der Rechtsübergang nicht in das UM- bzw. GGM-Register eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der UM- bzw. GGM-Eintragung nicht geltend machen (vgl. *entsprechend* 16/01/2020, [T-128/19](#), Sativa, EU:T:2020:3, § 22, 25-26). Gegenüber Dritten wird der Rechtsübergang erst nach Eintragung in das Register wirksam. Dies gilt nicht für Dritte, die vor der Eintragung des Rechtsübergangs Rechte an der Unionsmarke erworben haben und zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Dies gilt auch für einen Rechtsübergang aufgrund der Umsetzung einer Entscheidung, selbst wenn durch die Entscheidung Eigentumsrechte mit früherer oder *ex tunc* Wirkung begründet wurden (siehe [Unterabschnitt 7](#)).

Jedoch kann der Rechtsnachfolger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt und dem Datum der Eintragung des Rechtsübergangs bereits fristwahrende Erklärungen gegenüber dem Amt abgeben. Wird z. B. die Eintragung des Rechtsübergangs einer Unionsmarkenanmeldung beantragt, die das Amt aus absoluten Gründen beanstandet hat, so kann der Rechtsnachfolger auf diesen Beanstandungsbescheid antworten (siehe [Abschnitt 6](#)).

Hinsichtlich eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs wird das Amt nur prüfen, ob ein ausreichender Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt wird.

Informationen über Änderungen der Inhaberschaft nach nationalen Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind [Unterabschnitt 3](#) zu entnehmen.

2 Rechtsübergang und Namensänderung

[Artikel 55 UMV](#)

Artikel 19 GGDV

Von einem Rechtsübergang ist die Änderung des Namens des Inhabers zu unterscheiden.

Eine Änderung des Namens des Inhabers ist eine Änderung, die die Identität des Inhabers nicht berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist.

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtsübergang, wenn eine natürliche Person ihren Namen infolge einer Heirat oder eines amtlichen Verfahrens zur Änderung des Namens ändert oder wenn ein Pseudonym anstelle des bürgerlichen Namens gewählt wird, usw. In allen diesen Fällen ist die Identität des Inhabers nicht berührt.

Ändert sich der Name oder die Gesellschaftsform einer juristischen Person, so kommt es zur Unterscheidung eines Rechtsübergangs von einer bloßen Namensänderung darauf an, ob die Identität der juristischen Person dieselbe bleibt. Bleibt die Identität dieselbe, wird dies als Namensänderung eingetragen (06/09/2010, [R 1232/2010-4](#), Cartier, § 12-14). Anders ausgedrückt: Stellt die juristische Person ihre Tätigkeit nicht ein (was bei einer Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen vollständig in dem anderen aufgeht und erlischt, der Fall wäre), und wird keine neue juristische Person gegründet (was z. B. bei einer Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen juristischen Person der Fall wäre), ändert sich nur die bereits bestehende formale Unternehmensorganisation, nicht jedoch die eigentliche Identität. Daher wird die Änderung gegebenenfalls als Namensänderung eingetragen.

Ist zum Beispiel eine Unionsmarke auf Unternehmen A eingetragen und geht dieses Unternehmen infolge einer **Fusion** im Unternehmen B auf, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten vom Unternehmen A auf das Unternehmen B statt.

Ähnlich sieht es bei einer **Aufspaltung** des Unternehmens A in zwei getrennte Einheiten (nämlich zum einen in das ursprüngliche Unternehmen A und zum anderen in das neue Unternehmen B) aus: Geht die Unionsmarke im Namen des Unternehmens A in das Eigentum des Unternehmens B über, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten statt.

Normalerweise erfolgt keine Übertragung, wenn die Registrierungsnummer des Unternehmens im nationalen Unternehmensregister unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird jedoch bei einer Verlagerung in ein anderes Land prima facie von einer Übertragung von Vermögenswerten ausgegangen (siehe hierzu allerdings 06/11/2013, [R 546/2012-1](#), PARFUMS LOVE / LOVE et al).

Bei Zweifeln bezüglich des für die betreffende juristische Person geltenden nationalen Rechts wird das Amt vom Anmelder des Antrags auf Eintragung einer Namensänderung ergänzende Unterlagen anfordern.

Falls im geltenden nationalen Recht nicht anders geregelt, wird daher eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens als Namensänderung und nicht als Rechtsübergang behandelt, sofern sie nicht mit einer Übertragung von Vermögenswerten im Wege einer Fusion oder Übernahme einhergeht.

Ist hingegen die Änderung der Rechtsform das Ergebnis einer Fusion, einer Abspaltung oder einer Übertragung von Vermögenswerten (je nachdem, welches Unternehmen in einem anderen aufgeht oder von ihm abgespalten wird oder welches Unternehmen Vermögenswerte an das andere überträgt), kann es sich um einen Rechtsübergang handeln.

2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

[Artikel 55 Absatz 1](#), [Artikel 23 Absätze 3 und 5](#) sowie [Artikel 162 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 71 GGV

Artikel 19 Absätze 1, 5 und 7 GGDV

Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Namensänderung gestellt wird, die Nachweise jedoch belegen, dass es sich tatsächlich um einen Rechtsübergang einer Unionsmarke handelt, informiert das Amt den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs einzureichen. Stimmt der Antragsteller dem zu oder legt er keine Gegenbeweise vor und reicht den entsprechenden Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs ein, wird der Rechtsübergang eingetragen. Ändert der Antragsteller seinen Antrag nicht und besteht er auf der Eintragung der Änderung als Namensänderung, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Namenswechsels

zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Es kann jederzeit ein neuer Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 5 und 7 UMV](#)

Artikel 23 Absätze 1 und 5 GGDV

Wird für eine Unionsmarke die Eintragung eines Rechtsübergangs beantragt, obwohl in Wirklichkeit eine Namensänderung betroffen ist, so teilt das Amt dem Antragsteller dies mit und fordert ihn auf, in einer bestimmten Frist seine Zustimmung dazu zu erklären, dass die Änderung der Angaben über den Inhaber im Unionsmarkenregister vorgenommen wird. Stimmt der Antragsteller dem zu, so wird die Eintragung der Änderung des Namens vorgenommen. Stimmt der Antragsteller nicht zu und besteht somit auf der Eintragung der Änderung als Rechtsübergang, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zurückgewiesen.

3 Rechtsübergang versus Änderung der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 und 16 GGV

Ein Rechtsübergang ist von einer Änderung der Inhaberschaft nach einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu unterscheiden.

Gemäß Artikel 15 GGV können Gemeinschaftsgeschmacksmuster Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein. Solche Änderungen der Inhaberschaft unterliegen einer endgültigen Entscheidung durch die zuständige Behörde und werden kostenlos in das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Weitere Informationen sind [Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2](#) zu entnehmen.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer Änderung der Inhaberschaft und einem Rechtsübergang in Bezug auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht darin, dass die Änderung der Inhaberschaft im Gegensatz zum Rechtsübergang nicht gebührenpflichtig ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die

Auswirkungen, die eine Änderung der Inhaberschaft auf bereits bestehende Lizenzen und andere Rechte haben kann, von den Auswirkungen des Rechtsübergangs. Lizenzen und andere Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte im Register eingetragen ist (Artikel 16 Absatz 1 GGV).

Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Berechtigung besteht für Unionsmarken, anders als bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nicht. Urteile über die Inhaberschaft einer Unionsmarke müssen durch einen Rechtsübergang umgesetzt werden (siehe [Unterabschnitt 1.2](#)).

4 Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

4.1 Sprachenregelung

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für eine Unionsmarkenanmeldung wird in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung gestellt.

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke muss in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden, d. h. in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs dagegen unter Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#) oder Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblatts eingereicht, kann das Formblatt gemäß [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, vorausgesetzt, die Textelemente des Formblatts werden in einer der Sprachen des Amtes verfasst.

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs mehr als eine Unionsmarkenanmeldung, so muss der Antragsteller für den Antrag auf Eintragung

eine Sprache wählen, die für alle betroffenen Unionsmarken zur Verfügung steht. Gibt es keine solche gemeinsame Sprache, so müssen gesonderte Anträge auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

Betrifft der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs mehr als eine eingetragene Unionsmarke, muss der Antragsteller eine der fünf Sprachen des Amtes als gemeinsame Sprache wählen.

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Dies gilt für Unterlagen, die als Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt werden, wie das Formblatt oder die Urkunde des Rechtsübergangs, den Übertragungsvertrag oder einen Auszug aus dem Handelsregister oder die Erklärung, der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuem Inhaber zuzustimmen.

Ist die Sprache solcher Schriftstücke eine Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist, so kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke

[Artikel 20 Absatz 8 UMDV](#)

Artikel 23 Absatz 6 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine oder mehrere Unionsmarken kann nur dann eingereicht werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Begünstigte oder Erwerber für jeden Fall übereinstimmen.

Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn der ursprüngliche Inhaber und der Rechtsnachfolger für die einzelnen Marken nicht dieselben sind. Beispielsweise müssen bei einem Rechtsnachfolger für die erste Marke und mehreren Rechtsnachfolgern für eine weitere Marke mehrere gesonderte Anträge gestellt werden, selbst wenn der Rechtsnachfolger der ersten Marke sich unter den Rechtsnachfolgern der weiteren Marke befindet. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertreter jeweils derselbe ist.

Wird in solchen Fällen nur ein einziger Antrag eingereicht, wird das Amt ein Mängelschreiben versenden. Der Antragsteller kann die Beanstandung dadurch ausräumen, dass er den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf diejenigen Unionsmarken oder Unionsmarkenanmeldungen beschränkt, für die sowohl nur ein und derselbe ursprüngliche Inhaber als auch nur ein und derselbe Rechtsnachfolger

gegeben sind, oder indem er seine Zustimmung dazu erklärt, dass der Antrag in zwei oder mehr getrennten Verfahren behandelt wird. Anderenfalls wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs insgesamt zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 20 Absatz 4 UMV und Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 28 Buchstabe a GGV

Artikel 23 Absatz 4 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines **Rechtsübergangs** kann beim Amt eingereicht werden von:

1. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke oder
2. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke gemeinsam mit dem/den Erwerber(n) oder
3. dem/den Erwerbern(n) oder
4. einem Gericht oder einer Behörde.

Die Formvorschriften, denen der Antrag genügen muss, hängen davon ab, wer den Antrag stellt.

4.4 Formale Erfordernisse

4.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV und Artikel 23 Absätze 1 und 2 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs muss folgende Informationen enthalten:

1. die Eintragsnummer der betroffenen Unionsmarke. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Unionsmarken, muss jede Eintragsnummer angegeben werden.
2. Zu dem neuen Inhaber sind folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit im Falle einer natürlichen Person. Im Falle einer juristischen Person müssen die amtliche Bezeichnung und die Rechtsform des Unternehmens angegeben werden, wobei deren gewöhnliche Abkürzung ausreicht (z. B.: GmbH, S.L., S.A., Ltd., PLC. usw.). Soweit verfügbar kann auch die nationale

Identifizierungsnummer der Gesellschaft angegeben werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben den Staat anzugeben, in dem sie ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. **Das Amt empfiehlt nachdrücklich, bei US-Unternehmen gegebenenfalls den Gründungsstaat anzugeben, damit in seiner Datenbank eindeutig zwischen verschiedenen Inhabern unterschieden werden kann.** Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarkenanmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Hat jedoch das Amt dem Rechtsnachfolger bereits eine ID-Nummer zugeteilt, so reicht es aus, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Rechtsnachfolgers anzugeben.

Das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt fragt auch nach der Angabe des Namens des ursprünglichen Inhabers. Diese Angabe erleichtert sowohl dem Amt als auch den Beteiligten die Bearbeitung der Akte.

3. Benennt der neue Inhaber einen Vertreter, den Namen des Vertreters und die vom Amt zugeteilte ID-Nummer. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Zu den zusätzlichen Erfordernissen bei teilweisen Rechtsübergängen siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

4.4.2 Vertretung

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

4.4.3 Unterschriften

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#), [Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 23 Absätze 1 und 4 GGDV

Die Erfordernisse hinsichtlich der Befugnis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und die Unterschriften müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis betrachtet werden, den Rechtsübergang nachzuweisen. Der Grundsatz ist, dass die Unterschriften des ursprünglichen Inhabers und des neuen Inhabers entweder zusammen oder einzeln auf dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs oder auf einem begleitenden Schriftstück vorliegen müssen. Wenn es sich um Miteigentum handelt und der Rechtsübergang die Eigentumsverhältnisse insgesamt betrifft, müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Unterzeichnen der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gemeinsam, so reicht dies aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis des Rechtsübergangs notwendig.

Stellt der ursprüngliche Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom Rechtsnachfolger unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der er seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsübergangs angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Stellt der Rechtsnachfolger den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der dieser seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuen Inhaber angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Wird der vom ursprünglichen Inhaber bestellte Vertreter auch vom Rechtsnachfolger als dessen Vertreter bestellt, so kann der Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl namens des ursprünglichen Inhabers als auch namens des neuen Inhabers unterzeichnen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Ist jedoch der Vertreter, der den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs namens sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Inhabers unterzeichnet, nicht der im Register eingetragene Vertreter (also in einem Antrag, mit dem gleichzeitig der Vertreter bestellt und die Unionsmarke einem Rechtsübergang unterzogen wird), wird das Amt vom Antragsteller einen Nachweis des Rechtsübergangs verlangen (vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Vollmacht, Nachweis des Rechtsübergangs, Bestätigung des Rechtsübergangs durch den ursprünglichen Inhaber oder seinen im Register eingetragenen Vertreter).

4.4.4 Verfahren mit Auswirkungen auf den Rechtsübergang

Die Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Eintragung eines Rechtsübergangs bedeutet, dass Tatsachen zu berücksichtigen sind, die rechtliche Auswirkungen auf die Eintragung eines solchen Rechtsübergangs haben können, einschließlich des Vorliegens eines Insolvenzverfahrens auf nationaler Ebene (22/09/2021, [T-169/20](#), Marina Yachting, EU:T:2021:609, § 68).

Wenn ein Urteil, mit dem die Insolvenz des eingetragenen Inhabers einer Marke erklärt wurde, in das Register eingetragen wurde, wird jeder spätere Antrag auf Eintragung einer dieselbe Marke betreffenden Rechtsübergangs automatisch ausgesetzt und kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwalters oder des mit dem Insolvenzverfahren befassten nationalen Gerichts durchgeführt werden. Wenn das Amt die Eintragung eines Rechtsübergangs vornimmt, dann jedoch davon Kenntnis erlangt, dass der Inhaber zum maßgeblichen Zeitpunkt insolvent war, so kann es den Rechtsübergang widerrufen.

Erhält das Amt den Nachweis, dass das Eigentum an einer Marke bei einem zuständigen nationalen Gericht angefochten wird, so setzt es alle anhängigen Rechtsübergänge aus, bis eine der Parteien dem Amt eine Kopie der abschließenden Entscheidung in dem Rechtsstreit übermittelt hat.

4.5 Nachweis des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 2 und 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#)

[Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstaben a bis c GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Ein Rechtsübergang kann nur eingetragen werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, beispielsweise eine Abschrift der Übertragungsurkunde. Wie bereits ausgeführt, ist eine Abschrift der Übertragungsurkunde nicht erforderlich, wenn

- der Rechtsnachfolger oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreichen, zusammen mit einer vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zustimmt, oder
- wenn der ursprüngliche Inhaber oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreicht, zusammen mit einer vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs zustimmt, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zusammen mit einem ausgefüllten Formblatt für die Eintragung des Rechtsübergangs oder einem Dokument eingereicht wird, das sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde.

Wenn ein Nachweis des Rechtsübergangs erforderlich ist, können die Verfahrensbeteiligten auch die im Rahmen des „Trademark Law Treaty“ erstellten Formulare verwenden. Diese sind auf der Website der WIPO verfügbar (<https://wipolex.wipo.int/en/treaties/textdetails/12680>). Bei den einschlägigen Formularen handelt es sich um das Formblatt des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, mit dem die rechtsgeschäftliche Übertragung vorgenommen wird – und die Urkunde des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, in dem die an dem Rechtsübergang Beteiligten erklären, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat. Jedes dieser Schriftstücke, sofern ordnungsgemäß ausgefüllt, stellt einen ausreichenden Nachweis des Rechtsübergangs dar.

Andere Formen des Nachweises sind jedoch nicht ausgeschlossen. So kann der Übertragungsvertrag oder jedes andere Schriftstück, das den Rechtsübergang nachweist, vorgelegt werden.

Was die Vertraulichkeit betrifft, so muss der den Nachweis erbringende Beteiligte berücksichtigen, dass der Inhalt der Akten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht, was insbesondere dann relevant ist, wenn Verträge oder andere Dokumente als Nachweis für einen Rechtsübergang vorgelegt werden, da sie sensible Daten enthalten können. Daher können bestimmte Angaben vor ihrer Übermittlung an das Amt **geschwärzt** oder bestimmte Seiten **gänzlich weggelassen** werden. Die Angabe wirtschaftlich sensibler Informationen wie der für die betreffende Unionsmarke gezahlte Preis ist zum Nachweis eines Rechtsübergang nicht erforderlich.

Sensible Informationen sollten nicht angegeben werden. Alternativ kann gemäß den Verordnungen die Vertraulichkeit geltend gemacht werden, wenn der betreffende Beteiligte ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Teils der Akte darlegt. Für nähere Informationen zu den formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Vertraulichkeit siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Unterabschnitt 5.1.3, Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat](#).

Falls die Marke bereits mehrfach hintereinander übertragen wurde und/oder sich der Name des Inhabers geändert hat und dies zuvor nicht in das Register eingetragen wurde, reicht es aus, die Beweiskette vorzulegen, aus der die Sachverhalte hervorgehen, die die Beziehung zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Inhaber begründen, ohne dass für jede Änderung ein separater Antrag auf Eintragung eingereicht werden muss.

Ist der Rechtsübergang der Marke die Folge des Rechtsübergangs des gesamten Unternehmens des ursprünglichen Inhabers, so sind Dokumente vorzulegen, aus denen der Rechtsübergang oder die Übertragung des gesamten Unternehmens hervorgeht.

Ist der Rechtsübergang Folge einer Verschmelzung (Fusion) oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, so dürfte der ursprüngliche Inhaber nicht mehr zur Unterzeichnung des Antrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs müssen in diesem Fall begleitende Unterlagen beigelegt werden, die die Verschmelzung oder Gesamtrechtsnachfolge belegen, beispielsweise Auszüge aus dem Handelsregister.

Falls die Übertragung der Marke die Folge eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens ist, wird der ursprüngliche Inhaber nicht in der Lage sein, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zu unterzeichnen. In solchen Fällen muss der Antrag zusammen mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde zum Übergang des Eigentums an der Marke auf den Begünstigten eingereicht werden.

Begleitende Unterlagen bedürfen keiner Legalisierung. Die Vorlage des Originals des Schriftstücks ist nicht erforderlich. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können

aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend.

Hat das Amt Anlass, an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des Schriftstücks zu zweifeln, so kann es zusätzliche Nachweise verlangen.

Das Amt überprüft derartige Schriftstücke nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen Marken, die Identität der Beteiligten sowie die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsübergang handelt. Das Amt prüft oder entscheidet nicht über vertragliche oder rechtliche Fragen, die sich nach nationalem Recht stellen (09/09/2011, [T-83/09](#), Craic, EU:T:2011:450, § 27). Im Zweifelsfall beschäftigen sich die nationalen Gerichte mit der Rechtmäßigkeit des eigentlichen Rechtsübergangs.

4.5.1 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstaben a und c GGDV und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Der Nachweis muss:

1. in der Sprache des Amtes verfasst sein, welche zur Sprache des Verfahrens auf Eintragung des Rechtsübergangs geworden ist; oder
2. in jeder Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird.

Werden die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache der Europäischen Union vorgelegt, die nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

[Artikel 20 Absätze 7 und 12 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 5 GGDV

Das Amt unterrichtet den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs schriftlich über etwaige Mängel im Antrag. Wenn die Mängel nicht

innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben werden, weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück. .

4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

[Artikel 20 Absätze 5 und 7](#) sowie Artikel [75](#), [79](#), [83](#), [84](#) und [88](#) UMV

Die Praxis des Amtes bei der Behandlung von Anträgen auf Übertragung von Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken folgt dem Grundsatz, dass jeder neue Inhaber einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke die gleichen anfänglichen Anforderungen erfüllen muss, die der ursprüngliche Inhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unionsmarke erfüllen musste.

Bei einem Antrag auf Übertragung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke wird das Amt daher von dem Erwerber zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen und zu den Dokumenten, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, ([Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)) auch die Einreichung einer geänderten Satzung verlangen (Artikel [75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV). Insbesondere bei Unionsgewährleistungsmarken hat der Antragsteller eine Erklärung aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass die Bedingungen von [Artikel 83 Absatz 2 UMV](#) erfüllt sind.

Sind diese Dokumente nicht dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beigelegt oder erfüllen diese Dokumente die Anforderungen gemäß Artikel [75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV nicht, wird gemäß [Artikel 20 Absatz 7 UMV](#) ein Mangel beanstandet, und falls dieser Mangel nicht beseitigt wird, wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurückgewiesen.

Nähere Informationen über die Formerfordernisse für Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken sowie über Inhalt und Anforderungen bezüglich der Satzung, siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkte 8.2 und 8.3](#).

5 Teilweiser Rechtsübergang

[Artikel 20 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 14 UMDV](#)

Ein teilweiser Rechtsübergang bezieht sich nur auf einige der Waren und Dienstleistungen, die in der Unionsmarke enthalten sind, und ist nur auf Unionsmarken (und nicht auf GGM) anwendbar.

Er führt zur Aufteilung des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auf das Verzeichnis der verbleibenden Unionsmarke und ein neues Verzeichnis. Bei einem teilweisen Rechtsübergang bedient sich das

Amt einer besonderen Terminologie zur Identifizierung der Marken. Am Beginn des Verfahrens steht die „ursprüngliche Marke“. Dies ist die Marke, für die ein teilweiser Rechtsübergang beantragt wurde. Nach der Eintragung des Rechtsübergangs gibt es zwei Marken: zum einen die Marke, die nunmehr weniger Waren und Dienstleistungen umfasst und als „verbleibende Marke“ bezeichnet wird, und zum anderen eine „neue“ Marke, die einige der Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Marke umfasst. Die „verbleibende“ Marke behält die Gemeinschaftsmarkennummer der „ursprünglichen“ Marke, wohingegen die „neue“ Marke eine neue Gemeinschaftsmarkennummer erhält.

Ein Rechtsübergang berührt den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Hoheitsgebiete geben.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen teilweisen Rechtsübergang handelt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und bittet um die nötige Klarstellung.

Auch wenn sich der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf mehr als eine Unionsmarke bezieht, können teilweise Rechtsübergänge betroffen sein. Die nachfolgenden Regeln gelten für jede einzelne Unionsmarke, die Gegenstand des Antrags ist.

5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Artikel [33](#) und [49](#) UMV

[Artikel 14 Absatz 1 UMDV](#)

Mitteilung Nr. [1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 08/02/2016

In dem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand des teilweisen Rechtsübergangs sind (das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die „neue“ Eintragung). Die Waren und Dienstleistungen sind so zwischen der verbleibenden Unionsmarke und der neuen Unionsmarke aufzuteilen, dass die Waren und Dienstleistungen in den beiden Unionsmarken sich nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Verzeichnis sein.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der ursprünglichen und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren

und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt in der verbleibenden Unionsmarke automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen, die nicht in dem Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs genannt sind. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und der Rechtsübergang betrifft die Ware C. Dies führt zur Schaffung einer neuen Unionsmarke für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Unionsmarke.

Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Amtspraxis in Bezug auf die Auslegung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#), und die [Mitteilung Nr. 1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016 zur Umsetzung von [Artikel 28 UMV](#) (jetzt [Artikel 33 UMV](#)) und den [Anhang](#) dieser Mitteilung.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der vom Rechtsübergang betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Anmeldung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Enthält beispielsweise das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft der Rechtsübergang *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

5.2 Beanstandung

[Artikel 20 Absatz 7 UMV](#)

Entspricht der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs nicht den oben genannten Anforderungen, so fordert das Amt den Antragsteller auf, den Mangel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke

[Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c UMV](#)

[Artikel 14 Absatz 2 UMDV](#)

Der teilweise Rechtsübergang führt zu einer neuen Unionsmarke. Für diese neue Unionsmarke legt das Amt eine gesonderte Akte an, die aus einer vollständigen Abschrift der elektronischen Akte der ursprünglichen Unionsmarke, dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und der gesamten Korrespondenz zu diesem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs besteht. Die neue Unionsmarke erhält

ein neues Aktenzeichen. Sie hat denselben Anmeldetag und gegebenenfalls dasselbe Prioritätsdatum wie die ursprüngliche Unionsmarke.

Bei der ursprünglichen Unionsmarke nimmt das Amt eine Kopie des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs in die Akten auf, jedoch normalerweise nicht Kopien der weiteren Korrespondenz, die in Bezug auf diesen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs geführt worden ist.

6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen

[Artikel 20 Absätze 11 und 12 UMV](#)

Artikel 28 Buchstaben b und c GGV

Unbeschadet des Rechts, ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt fristwahrende Erklärungen abgeben zu dürfen, wird der neue Inhaber automatisch ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs Beteiligter an allen Verfahren betreffend die Marke.

Die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat keinen Einfluss auf bereits laufende oder vom Amt gesetzte Fristen, einschließlich der Fristen für die Zahlung von Gebühren. Neue Zahlungsfristen werden nicht eingeräumt. Der neue Inhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs verpflichtet, etwa fällige Gebühren zu entrichten.

Es ist daher wichtig, dass der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Bestätigung des Amtes der tatsächlichen Eintragung in das Unionsmarkenregister oder in die Akte aktiv an der Übermittlung von Fristen und des während Inter-partes-Verfahren erhaltenen Schriftverkehrs mitwirken.

6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 10 UMV](#)

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs erhält die neue Unionsmarke denselben Verfahrensstand wie die ursprüngliche (verbleibende) Unionsmarke. Eine für die ursprüngliche Unionsmarke anhängige Frist gilt nunmehr als sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke als anhängig. Nach Eintragung des Rechtsübergangs behandelt das Amt jede Unionsmarke gesondert und entscheidet über sie gesondert.

Ist eine Unionsmarke gebührenpflichtig und sind die Gebühren von dem ursprünglichen Inhaber bereits gezahlt, so ist der neue Inhaber nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren für die neue Unionsmarke zu entrichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist

der Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs im Unionsmarkenregister. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren fällig, wenn die Gebühr für die ursprüngliche Unionsmarke zwar nach Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs, jedoch vor dessen Eintragung gezahlt wird.

[Artikel 31 Absatz 2](#) und [Artikel 41 Absatz 5 UMV](#)

[Anhang I A Absätze 3 und 4](#), [Anhang I A Absätze 7 und 8 UMV](#)

Betrifft der teilweise Rechtsübergang eine Unionsmarkenanmeldung und sind Klassengebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt worden, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs in den Akten der verbleibenden Unionsmarkenanmeldung vor und legt eine neue Unionsmarkenanmeldung an, wie oben beschrieben.

Ist die Zahlung zusätzlicher Klassengebühren für eine Unionsmarkenanmeldung erforderlich, so behandelt der Prüfer nach Anlegung einer neuen Unionsmarkenanmeldung derartige Fälle wie nachstehend erläutert.

Sind die zusätzlichen Klassengebühren vor Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, ohne dass zusätzliche Klassengebühren für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung fällig waren, so erfolgt keine Erstattung, da zum Zeitpunkt der Zahlung die Gebühren zutreffend entrichtet wurden.

In allen anderen Fällen behandelt der Prüfer die verbleibende und die neue Unionsmarkenanmeldung jeweils für sich, ohne jedoch eine neue Grundgebühr für die neue Anmeldung zu verlangen. Klassengebühren für die verbleibende und für die neue Unionsmarkenanmeldung werden auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs festgelegt. Betraf z. B. die ursprüngliche Unionsmarkenanmeldung sieben Klassen und enthält die verbleibende Unionsmarkenanmeldung nach dem Rechtsübergang nur noch eine Klasse, die neue Unionsmarkenanmeldung hingegen sechs Klassen, so sind für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung keine zusätzlichen Klassengebühren zu zahlen, während für die neue Unionsmarkenanmeldung jedoch die entsprechende zusätzliche Klassengebühr zu entrichten ist. Werden mehrere Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse beansprucht und nur einige davon übertragen, so sind für diese Klasse Klassengebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarkenanmeldung zu zahlen. Ist bereits eine Frist zur Zahlung zusätzlicher Klassengebühren gesetzt worden, die jedoch noch nicht abgelaufen ist, so hebt das Amt die Frist auf, damit die Feststellung der zu zahlenden Klassengebühren auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs vorgenommen werden kann.

[Artikel 53 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 UMV](#)

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs eine eingetragene Unionsmarke, die zur Verlängerung ansteht, d. h. sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Eintragung und bis zu sechs Monate nach deren Ablauf, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs vor und behandelt die Verlängerung und die Verlängerungsgebühren wie folgt.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs kein Antrag auf Verlängerung gestellt und sind keine Gebühren gezahlt worden, so gelten die allgemeinen Regeln, einschließlich der Regeln für die Zahlung von Gebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke (gesonderte Anträge, gesonderte Zahlung von Gebühren, soweit erforderlich).

Ist vor der Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, so gilt dieser Antrag auch für die neue Unionsmarke. Jedoch wird der neue Inhaber automatisch Verfahrensbeteiligter des Verfahrens zur Verlängerung der neuen Eintragung, während der ursprüngliche Inhaber Verfahrensbeteiligter für das Verlängerungsverfahren für die verbleibende Unionsmarke bleibt.

Ist ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, sind jedoch die entsprechenden Gebühren nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, so bestimmen sich die zu zahlenden Gebühren in diesen Fällen nach der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs. Dies bedeutet, dass sowohl der Inhaber der verbleibenden Unionsmarke als auch der Inhaber der neuen Unionsmarke die Grundgebühr für die Verlängerung und etwaige Klassengebühren zahlen müssen.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht, und sind auch die gesamten Verlängerungsgebühren vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden, so werden nach Eintragung des Rechtsübergangs keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren fällig. Hinsichtlich der bereits gezahlten Klassengebühren erfolgt keine Erstattung.

6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren

Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs während eines Inter-partes-Verfahrens gestellt, sind mehrere Situationen denkbar. Bei älteren Unionsmarken, auf die sich der Widerspruch/Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, kann der neue Inhaber erst Verfahrensbeteiligter werden (oder eine Stellungnahme abgeben), wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. Grundsätzlich tritt der neue Inhaber im Verfahren an die Stelle des alten Inhabers. Die Praxis des Amtes in Fällen eines Rechtsübergangs im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 7.5](#), dargelegt.

7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung

7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register

[Artikel 20 Absätze 4 und 9](#), [Artikel 44](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 28 Buchstabe a und Artikel 49 GGV

Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Das Amt trägt den Rechtsübergang im Unionsmarkenregister ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken. Der Eintrag wird veröffentlicht, nachdem die Unionsmarkenanmeldung gemäß [Artikel 44 UMV](#) veröffentlicht wurde.

Die Eintragung im Unionsmarkenregister enthält folgende Angaben:

- das Datum der Eintragung des Rechtsübergangs,
- Name und Anschrift des neuen Inhabers,
- Name und Anschrift des Vertreters des neuen Inhabers, sofern bestellt.

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs enthält die Eintragung außerdem

- das Aktenzeichen der ursprünglichen Eintragung und das Aktenzeichen der neuen Eintragung,
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die in der ursprünglichen Eintragung verbleiben, und
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der neuen Eintragung.

7.2 Zustellung

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller auf Eintragung des Rechtsübergangs von der Eintragung des Rechtsübergangs.

Wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs vom Erwerber eingereicht wurde, unterrichtet das Amt auch den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung des Rechtsübergangs.

8 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 1 Absatz 3 , Artikel 27, 28, 33 und 34 und Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe f GGV
Artikel 23 , Artikel 61 Absatz 2 , Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe i GGDV
Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die in der GGV, der GGDV und der GGGebV enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Rechtsübergänge entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV.

Mit Ausnahme der folgenden besonderen Verfahren sind folglich die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen bei Marken sinngemäß auch für GGM anwendbar.

8.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 22 Absatz 4 GGV

Das Vorbenutzungsrecht für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten, der Inhaber des Rechts vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters war, handelt es sich um ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

8.2 Gebühren

Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die Gebühr von 200 EUR für die Eintragung eines Rechtsübergangs gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Obergrenze von 1 000 EUR bei der Einreichung mehrerer Anträge auf Eintragung des Rechtsübergangs.

9 Rechtsübergänge internationaler Marken

Nach dem Madrider System ist eine Eintragung eines „Inhaberwechsels“ bei einer internationalen Registrierung möglich.

Alle Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels werden auf dem Formblatt MM5:

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder über das Amt einer Vertragspartei, bei welcher der Rechtsübergang gewährt wird, oder
- über das Amt des neuen Inhabers (Übernehmers) eingereicht.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann dem Internationalen Büro nicht direkt vom neuen Inhaber vorgelegt werden. Das Formblatt des Amtes für den Antrag auf Eintragung sollte hier **nicht** verwendet werden.

Nähere Informationen zum Inhaberwechsel sind unter den Ziffern 597 ff. des [Leitfadens zum Madrider System](#) zu finden. Siehe auch Richtlinien, [Teil M, Internationale Marken](#).

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

***AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)***

Teil E

Register

Abschnitt 3

***Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens***

***Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte,
Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
Verfahren zur Feststellung der Berechtigung
oder ähnliche Verfahren***

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1726
1.1 Definition von Lizenzverträgen.....	1726
1.2 Definition der dinglichen Rechte.....	1727
1.3 Definition der Zwangsvollstreckung.....	1727
1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren.....	1727
1.5 Anwendbares Recht.....	1728
1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz.....	1729
2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens.....	1731
2.1. Antragsformular.....	1731
2.2 Sprachen.....	1732
2.3 Gebühren.....	1733
2.4 Verfahrensbeteiligte.....	1733
2.4.1 Antragsteller.....	1733
2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter.....	1734
2.4.3 Unterschrift.....	1735
2.4.4 Vertretung.....	1735
2.4.5 Nachweis.....	1735
2.4.6 Übersetzung des Nachweises.....	1736
2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung.....	1736
2.5.1 Gebühr.....	1736
2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse.....	1736
3 Löschung oder Änderung einer Eintragung.....	1738
3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags.....	1738
3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags.....	1739
3.2.1 Lizenzen.....	1739
3.2.2 Dingliche Rechte.....	1740
3.2.3 Zwangsvollstreckung.....	1741
3.2.4 Insolvenzverfahren.....	1741
3.3 Inhalt des Antrags.....	1742
3.4 Gebühren.....	1742
3.4.1 Löschung.....	1742
3.4.2 Änderung.....	1743

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung.....	1743
3.5.1 Gebühren.....	1743
3.5.2 Prüfung durch das Amt.....	1743
3.6 Eintragung und Veröffentlichung.....	1744
4 Lizenzen — Besondere Bestimmungen	1744
4.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1744
4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt.....	1744
4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird.....	1745
4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird.....	1745
4.1.4 Nachweis der Lizenz.....	1745
4.2 Optionaler Inhalt des Antrags.....	1746
4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen).....	1747
4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen).....	1748
4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen).....	1749
4.6 Übertragung einer Lizenz.....	1750
4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz.....	1750
4.6.2 Anwendbare Regeln.....	1750
5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen.....	1751
5.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1751
5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	1751
5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird.....	1751
5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird.....	1752
5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts.....	1752
5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte).....	1753
5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte).....	1753
5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes.....	1754
5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechtes.....	1754
5.4.2 Geltende Vorschriften.....	1754
6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen.....	1754
6.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1754
6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	1754
6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird.....	1755
6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.....	1755
6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung).....	1755
7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen.....	1756
7.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1756

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren).....	1756
8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1757
8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschafts-geschmacksmuster.....	1757
8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1758
8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung.....	1759
8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises.....	1760
9 Verfahren bei internationalen Marken.....	1760
9.1 Eintragung von Lizenzen.....	1760
9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren.....	1760

Veraltet

1 Einleitung

Artikel [19 bis 29](#) UMV

Artikel 27 bis 34 GGV

Artikel 23 bis 26 GGDV

[Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Sowohl eingetragene Unionsmarken (UM) als auch Anmeldungen von Unionsmarken können Gegenstand von Lizenzverträgen (Lizenzen), dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden.

Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Lizenzen, dinglichen Rechten bezüglich Geschmacksmustern, Zwangsvollstreckungen bezüglich Geschmacksmustern und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren bezüglich Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV und der UMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) anwendbar. **Ausnahmen und besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden unten in [Abschnitt 8](#) näher erläutert.** Die besonderen Verfahren für internationale Marken sind dagegen in [Abschnitt 9](#) unten dargelegt.

Dieser Abschnitt der Richtlinien behandelt die Verfahren zur Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnlichen Verfahren.

1.1 Definition von Lizenzverträgen

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer Marke (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der Nutzung der Unionsmarke aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Definition der dinglichen Rechte

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Derartige Rechte können auch für Marken oder Geschmacksmuster gelten. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann.

Es gibt zwei Arten von dinglichen Rechten, die der Anmelder in das Register der Unionsmarken eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.3 Definition der Zwangsvollstreckung

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Markenrechte, eintreiben.

1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren

Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Gesamtverfahren, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, als „Insolvenzverfahren“. Dazu können die Liquidation durch oder unter Aufsicht eines Gerichts, die freiwillige Liquidation der Gläubiger (mit Bestätigung des Gerichts), Verwaltung, freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Insolvenzrechts und ein Konkurs gehören. Als „Verwalter“ gilt jede Person oder

Stelle, deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. In Deutschland zählen zu diesen Personen und Stellen beispielsweise Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter (nach der Vergleichsordnung), Verwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter (nach der Insolvenzordnung), Treuhänder und vorläufige Insolvenzverwalter. Als „Gericht“ gilt das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder im Laufe des Verfahrens Entscheidungen zu treffen. „Urteil“ bezeichnet in Bezug auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Bestellung eines Verwalters die Entscheidung eines Gerichts, das zur Eröffnung eines solchen Verfahrens oder zur Bestellung eines Verwalters befugt ist (zur Terminologie in anderen Gebieten siehe [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) über Insolvenzverfahren).

1.5 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Im Rahmen der UMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über **Lizenzen, dingliche Rechte oder Zwangsvollstreckungen** an Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken festgelegt. Stattdessen verweist [Artikel 19 UMV](#) auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens und hinsichtlich des Verfahrens für Zwangsvollstreckungen. Hierzu wird eine Lizenz, ein dingliches Recht oder eine Zwangsvollstreckung an einer Unionsmarke insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung an einer nationalen Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber der Unionsmarke seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine eingetragene Marke in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer in Spanien (Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat) eingetragenen Marke gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel [20 bis 28](#) UMV nichts Abweichendes vorsehen.

[Artikel 19 UMV](#) ist auf die Wirkung einer Lizenz oder eines *dinglichen* Rechts als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. [Artikel 19 UMV](#) regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages oder eines Vertrages über ein *dingliches* Recht, so dass es den Vertragsparteien frei steht, den Lizenzvertrag oder den Vertrag über ein *dingliches* Recht einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen, ohne Ansicht der UMV.

[Artikel 21 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

[Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Die vorliegenden Richtlinien dienen darüber hinaus der Erläuterung des Verfahrens vor dem Amt zur Eintragung der Eröffnung, Änderung oder Beendigung von **Insolvenzverfahren** oder **insolvenzähnlichen Verfahren**. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) sind für alle anderen Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus regelt die [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht im Bereich der Insolvenzverfahren.

Die Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Die einzige Ausnahme: der Schuldner ist ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut. In diesem Fall kann eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist. Beim „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sollte es sich um den Ort handeln, von dem aus der Schuldner seine Interessen regelmäßig verwaltet und der daher für Dritte feststellbar ist (weitere Informationen über den „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sind [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren zu entnehmen).

1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz

[Artikel 27](#) und [Artikel 57 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 33 und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Die Eintragung einer Lizenzvereinbarung, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung, Änderung oder Beendigung von Insolvenzverfahren in das Unionsmarkenregister ist nicht obligatorisch. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile.

1. In Anbetracht der Bestimmungen in [Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 3 UMV](#) betreffend Dritte, die Rechte an der Marke erworben bzw. im Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit der **eingetragenen Lizenz, dem dinglichen Recht oder der Zwangsvollstreckung** inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer,

Pfandnehmer beziehungsweise Begünstigte seine Rechte aus der Lizenz, dem *dinglichen* Recht oder der Zwangsvollstreckung nur geltend machen,

- wenn sie/es im Register der Unionsmarken eingetragen war oder, oder
- falls der Dritte seine Rechte nach dem Datum etwaiger Rechtsakte, die in Artikel [20](#), [22](#), [23](#), [25](#) und [26](#) UMV genannt werden (eine Übertragung, ein *dingliches* Recht, eine Zwangsvollstreckung oder eine frühere Lizenz), in Kenntnis der Lizenz, des *dinglichen* Rechts oder der Zwangsvollstreckung erworben hat.

Hinsichtlich [Artikel 27 Absatz 4 UMV](#) bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit dem **eingetragenen Insolvenzverfahren** unvereinbar sind, richtet sich die Wirkung gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird.

2. Ist eine **Lizenz oder ein dingliches Recht** an einer Unionsmarke im Unionsmarkenregister eingetragen, wird der Verzicht oder Teilverzicht des Markeninhabers nur dann in das Unionsmarkenregister eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass dieser den Lizenznehmer beziehungsweise Pfandnehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz oder der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.

Wenn ein **Insolvenzverfahren** oder eine **Zwangsvollstreckung** gegen eine Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen wird, verliert der Inhaber der Unionsmarke seine Handlungsbefugnis und ist daher nicht mehr berechtigt, Aktivitäten beim Amt vorzunehmen (z. B. Zurückziehen von Marken oder Geschmacksmustern, Verzicht, Übertragung, Beteiligung an mehrseitigen Verfahren usw.).

3. Ist eine **Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren** an einer oder gegen eine Unionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten beziehungsweise Insolvenzverwalter mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf.
4. Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens** (und gegebenenfalls deren Änderung und/oder Löschung) ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Unionsmarkenregister sicherzustellen, insbesondere bei Interpartes-Verfahren.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer Unionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die **Lizenz** in das Register eingetragen wird, damit davon

ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.

2. Die Eintragung dinglicher Rechte ist keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über das **dingliche Recht** so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.
3. Das Amt empfiehlt dringend, dass die Insolvenzverwalter das Amt vor dem endgültigen Konkursverfahren ordnungsgemäß über die Zurücknahme von, den Verzicht auf und die Übertragung von Unionsmarken, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, informieren.

2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens

Artikel [22 Absatz 2](#), Artikel [23 Absatz 3](#), Artikel [24 Absatz 3](#), Artikel [25 Absatz 5](#), [Artikel 26](#) und [Artikel 111 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 5 GGV

Artikel 24 und 25 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1. Antragsformular

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#)

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d GGDV und Artikel 80 GGDV

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

[Artikel 20 Absatz 8](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer **Lizenz** für zwei oder mehr Unionsmarken kann nur gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer identisch sind und die Verträge jeweils dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen aufweisen (siehe [Unterabschnitt 2.5](#) unten).

Für zwei oder mehr eingetragene Unionsmarken kann nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines **dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** gestellt werden, wenn es sich bei dem eingetragenen Markeninhaber und dem Begünstigten jeweils um dieselbe Person handelt.

2.2 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an der Anmeldung einer Unionsmarke muss in der ersten oder zweiten Sprache der entsprechenden Anmeldung gestellt werden.

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an einer Unionsmarke muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

Bei Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#) und Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblattes für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines *dinglichen* Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens kann das Formblatt in jeder beliebigen offiziellen Amtssprache der Europäischen Union ausgewählt werden, sofern allerdings die zu vervollständigenden Textteile in einer der Amtssprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2.3 Gebühren

[Artikel 26 Absatz 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 und 27 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Artikel 18 GGGV

Der Antrag auf Eintragung eines *dinglichen* Rechts gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 Euro je Unionsmarke, für die die Eintragung beantragt ist.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von **Lizenzen**, **dinglichen** Rechten und **Zwangsvollstreckungen** mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen *dinglicher* Rechte gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist. Darüber hinaus müssen die Vertragsbedingungen für die Eintragung von **Lizenzen oder dinglichen Rechten** dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Wurde die entsprechende Gebühr entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Für die Eintragung von **Insolvenzverfahren** oder insolvenzähnlichen Verfahren fallen keine Gebühren an.

2.4 Verfahrensbeteiligte

2.4.1 Antragsteller

[Artikel 22 Absatz 2 UMV](#), [Artikel 23 Absatz 3 UMV](#), [Artikel 25 Absatz 5 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV, Artikel 30 Absatz 3 GGV und Artikel 32 Absatz 5 GGV

Folgende Personen können eine Eintragung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** beim Amt beantragen:

1. der/die Inhaber der Unionsmarke,

2. der/die Inhaber der Unionsmarke gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern /dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten oder
3. der/die Lizenznehmer/Pfandnehmer/Begünstigte(n).

Erhält das Amt von Dritten oder Behörden, wie nationalen Registern oder nationalen Gerichten, Dokumente zu solchen bestehenden Rechten im Zusammenhang mit Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, leitet es diese Dokumente an den UM-Inhaber bzw. GGM-Inhaber weiter mit dem Hinweis, dass ein solches Recht auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr in das Marken- bzw. Geschmacksmusterregister eingetragen werden könnte. Wenn außerdem der Rechteinhaber (Pfandnehmer oder Begünstigter) aufgrund der Kontaktangaben vollständig bekannt ist, wird der gleiche Hinweis ebenfalls dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten nur zur Information zugesandt. Das Dokument wird in die Akten der betreffenden Marke bzw. des betreffenden Geschmacksmusters aufgenommen.

[Artikel 24 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 3 GGV

Der Antrag auf Eintragung eines **Insolvenzverfahrens** kann von den Nachstehenden gestellt werden:

1. einem Gericht oder
2. zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des Insolvenzverwalters bei einem Insolvenzverfahren, oder
3. einem der Beteiligten.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter

[Artikel 24 Absatz 2](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

[Artikel 13 DVUM](#)

Artikel 31 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV, Artikel 23 und 24 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Die Nummer der Eintragung der betreffenden UM. Wenn der Antrag sich auf mehrere UM bezieht, sind alle Eintragsnummern anzugeben.

Das Amt trägt ferner ein **Insolvenzverfahren** gegen **alle** UM und GGM ein, die mit der ID-Nummer des Inhabers beim Amt verknüpft sind.

Wenn der Inhaber Mitinhaber einer UM oder einer GGM ist, ist die Eintragung des **Insolvenzverfahrens** auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

2. Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit (nur bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern) sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. Wenn das Amt diesem/diesen bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.
3. Falls der Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter einen Vertreter bestellt, dessen Namen und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer. Wenn das Amt dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt hat, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden

2.4.3 Unterschrift

[Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 4 GGDV

In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt bei elektronischer Übermittlung die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich Unterschriften (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

2.4.4 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 77 Absatz 2 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

2.4.5 Nachweis

[Artikel 55](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Für die besonderen Bestimmungen und spezifischen Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises wird auf die nachstehenden Abschnitte verwiesen, die Angaben für die verschiedenen Arten von einzutragenden Rechten enthalten: [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren.

2.4.6 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

1. Für nähere Informationen zur Sprache des Amtes, die zur Verfahrenssprache für die Eintragung der Lizenz, des *dinglichen Rechts*, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens geworden ist, siehe [Unterabschnitt 2.2](#) oben.
2. in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird. Das Amt setzt eine Frist für die Einreichung der Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.5.1 Gebühr

[Artikel 26 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt, da die entsprechende Gebühr nicht entrichtet worden ist. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

Es wird keine Gebühr für den Antrag auf Eintragung von **Insolvenz-** oder ähnlichen Verfahren erhoben.

2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

[Artikel 24 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

Im Falle eines **Insolvenzverfahrens** prüft das Amt, ob keine weiteren anhängigen sonstigen Eintragungen vorhanden sind und keine Insolvenzverfahren bereits für den betreffenden Inhaber eingetragen wurden.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag die in [Abschnitt 2.4](#) aufgeführten Formerfordernisse und die besonderen, nachstehend genannten Erfordernisse für die betreffende Art des einzutragenden Rechts erfüllt (siehe [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren).

[Artikel 26](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 24 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden.

Wird der Antrag auf Eintragung der **Lizenz, des dinglichen Rechts, des Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung** von einem bereits als Vertreter für die betroffene Unionsmarke vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechts zurück.

Weitere spezifische Formerfordernisse, die nur **Lizenzen** und **dingliche Rechte** betreffen, siehe die nachstehenden besonderen Bestimmungen ([Abschnitte 4.3](#) und [4.4](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.2](#) für dingliche Rechte).

3 Löschung oder Änderung einer Eintragung

[Artikel 29 Absatz 1](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1 GGDV

Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung** oder **eines Insolvenzverfahrens** wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Inhabers oder des Anmelders der Unionsmarke oder des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. In **Insolvenzverfahren** kann dies auch auf Antrag der entsprechenden nationalen Behörde bzw. des entsprechenden nationalen Gerichts erfolgen.

Eine Eintragung einer **Lizenz** oder eines **dinglichen Rechts** kann auch übertragen werden (siehe [Abschnitt 4.6](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.4](#) für dingliche Rechte). Der Antrag sollte deutlich zwischen einem Änderungsantrag und einem Übertragungsantrag unterscheiden.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung **einer Lizenz, einer Unterlizenz oder eines dinglichen Rechts** zurück, sofern die Hauptlizenz oder das dingliche Recht nicht im Unionsmarkenregister eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

[Artikel 29 Absatz 3 und 6 UMV](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 104 GGV

Artikel 26 Absatz 3, 6 und 7 GGDV

Es gelten die Bestimmungen der [Absätze 2.1](#) und [2.2](#) oben.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Löschung oder Änderung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** mittels der offiziellen Formulare einzureichen, die auf der Website des Amts verfügbar sind. Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of Recordal of License“ verwenden (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO], 25/09/2000-03/10/2000), abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>) oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags

[Artikel 29 Absatz 1 und 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1, 4 und 6 GGDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer Eintragung kann von den gleichen Parteien gestellt werden, die Anträge auf Eintragung stellen können (siehe [Abschnitt 2.4.1](#) oben)

3.2.1 Lizenzen

3.2.1.1 Löschung einer Lizenz

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wenn der Inhaber der Unionsmarke einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

Die Eintragung in das Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.1.2 Änderung einer Lizenz

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das Register der Unionsmarken beantragt wird, die Rechte des eingetragenen Lizenznehmers beeinträchtigen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich der Name des Lizenznehmers ändern würde, wenn eine ausschließliche Lizenz zu einer nicht ausschließlichen Lizenz würde, oder im Falle der Beschränkung der Lizenz

in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das UM-Register begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers laut der Lizenz erweitern würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine nicht ausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz würde oder wenn eine eingetragene Beschränkung der Lizenz in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt, ganz oder teilweise aufgehoben würde.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in [Unterabschnitt 4.1.4](#) unten genannten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- In dem Antrag auf Änderung oder Löschung einer Lizenz ist anzugeben, wie die Lizenz geändert wurde.
- Die Kopie des Lizenzvertrags oder der Auszug daraus muss von der geänderten Lizenz stammen.

3.2.2 Dingliche Rechte

3.2.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass das eingetragene dingliche Recht nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Pfandnehmers beizufügen, dass er der Löschung des dinglichen Rechts zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wurde die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

3.2.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Pfandnehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke oder dem eingetragenen Pfandnehmer eingereicht, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich ist, genügt es, eines der in [Abschnitt 5.1.4](#) aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des dinglichen Rechtes unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts muss dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie der bezüglich des dinglichen Rechts geschlossenen Vereinbarung oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.2.3 Zwangsvollstreckung

3.2.3.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckung nicht mehr besteht. Hierzu zählt das von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Gerichtsurteil.

3.2.3.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Eine Zwangsvollstreckung kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.2.4 Insolvenzverfahren

3.2.4.1 Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Insolvenzverfahren nicht mehr besteht. Hierzu zählt die von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Entscheidung.

3.2.4.2 Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Die Eintragung eines Insolvenzverfahrens kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.3 Inhalt des Antrags

[Artikel 29 Absatz 1 UVM](#)

[Artikel 12 UMDV](#)

Artikel 19 und 26 GGDV

Es gilt der vorstehende [Unterabschnitt 2.4](#), mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters.

[Unterabschnitt 4.2](#) unten findet Anwendung, wenn eine Änderung des Umfangs einer **Lizenz** beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz wird oder die geografische Reichweite einer Lizenz geändert wird.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung

[Artikel 29 Absatz 3 UVM](#) und [Anhang I Teil A Nummer 27 UVM](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Artikel 19 GGGV

Jeder Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts und von Zwangsvollstreckungen** gilt als nicht gestellt, bis die Gebühr entrichtet wurde. Die Gebühr beläuft sich auf 200 EUR für jede Unionsmarke, für die die Löschung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Das Vorgenannte gilt ungeachtet dessen, wie die ursprünglichen Anträge auf diese Lizenzen, dinglichen Rechte oder Zwangsvollstreckungen eingereicht wurden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die ursprünglichen Anträge auf Eintragung dieser Rechte zeitlich versetzt gestellt wurden und die Höchstgebühr von 1 000 EUR nicht zum Tragen kam, sie dennoch in den Genuss der Höchstgebühr von 1 000 EUR kommen können, sofern deren Löschung im gleichen Löschungsantrag beantragt wird.

Für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** wird keine Gebühr erhoben.

3.4.2 Änderung

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung

3.5.1 Gebühren

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Wird die erforderliche Gebühr für den Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag auf Löschung als nicht gestellt gilt.

Wie oben dargelegt wurde, wird für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** keine Gebühr erhoben.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

[Artikel 29 Absatz 2 und 4 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 2 und 4 GGDV

[Punkt 2.5.2](#) weiter oben gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist. Zusätzlich gelten besondere Formerfordernisse für **Lizenzen** (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten), **dingliche Rechte** (siehe [Punkt 5.2](#) weiter unten), **Zwangsvollstreckungen** (siehe [Punkt 6.1](#) weiter unten) und **Insolvenzverfahren** (siehe [Punkt 7.1](#) weiter unten).

Das Amt teilt dem Antragsteller auf Löschung oder Änderung etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

[Artikel 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 UMV](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV und Artikel 69 Absatz 6 GGDV

[Punkt 4.4](#) weiter unten gilt, soweit die Änderung der **Lizenz** ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts**, einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe s UMV](#) und [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die Einrichtung, Löschung oder Änderung wird im Unionsmarkenregister eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

4 Lizenzen — Besondere Bestimmungen

4.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#)

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt, so muss er vom Inhaber dieser Marke unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer, sobald die Eintragung der Lizenz im Register erfolgt ist.

Der Lizenznehmer kann beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreichen. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Lizenz beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Lizenz vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Lizenznehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Inhaber der Unionsmarke ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Inhabers einer Unionsmarke, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und es ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

4.1.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigelegt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz.

- eine vom Inhaber einer Unionsmarke oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, in der er der Eintragung der Lizenz zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in [Punkt 4.1.2](#) weiter oben behandelt.

- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche Unionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
Es wird häufig der Fall sein, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Lizenzvertrags und die Unionsmarke, die Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist. Dieses Formblatt muss sowohl vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>
Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

4.2 Optionaler Inhalt des Antrags

Artikel [25 Absatz 1](#) und Artikel [26 Absatz 3](#) UMV

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 25 GGDV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz zusammen mit den unter Buchstaben a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten von A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten von B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

1. Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
2. Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Europäischen Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Europäischen Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.
3. Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.
4. Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
5. Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und vom Lizenznehmer eingereicht worden ist, sendet das Amt seine Mitteilungen an den Unionsmarkeninhaber und eine Kopie hiervon an den Lizenznehmer.

Wenn der Lizenznehmer auch den Antrag gestellt und unterzeichnet hat, kann er das Bestehen und den Umfang der Lizenz nicht anfechten.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz allein vom Inhaber der Unionsmarke eingereicht worden, wird das Amt den Lizenznehmer nicht informieren.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung festgelegten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag ab.

4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)

[Artikel 26 UMV](#)

Artikel 25 GGDV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in [Punkte 2.4](#) und [4.1](#) genannten Angaben gemacht wurden.

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Unionsmarke enthalten sind.

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft die Gültigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als ausschließliche Lizenz jedoch nicht, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist. Es wird auch nicht prüfen, ob der Hauptlizenzvertrag die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Antragsteller auf Eintragung einer Lizenz, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien werden ferner dazu gehalten, alle Daten des Eintrags im Unionsmarkenregister regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

[Artikel 25 Absatz 1 UMV](#) und [Artikel 26 Absatz 3 und 4 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 24 Absatz 3 GGDV und Artikel 25 GGV

Fehlen die in [Punkt 4.2](#) weiter oben genannten Angaben, so wird der Antragsteller für die Eintragung der Lizenz aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein.

4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen)

Artikel [25 Absatz 5 UMV](#), Artikel [111 Absatz 3](#) Buchstabe j UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Für UM trägt das Amt die Lizenz in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Gegebenenfalls wird die Lizenz im Unionsmarkenregister wie folgt angegeben:

- als eine ausschließliche Lizenz;
- als eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- als eine räumlich begrenzte Lizenz;
- als eine Unterlizenz oder
- als eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz.

Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer teilweisen Lizenz sind.

[Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Lizenz erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenznehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

4.6 Übertragung einer Lizenz

4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz

[Artikel 25 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Eine Lizenz an einer Unionsmarke kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von der Übertragung einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer im ersten Fall sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Übertragung einer Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Eigentümers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Übertragung](#)).

4.6.2 Anwendbare Regeln

[Artikel 26 Absätze 1 und 5](#) und [Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 und 3 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe b GGGV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz.

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. [Punkt 2.3](#) gilt entsprechend.

Sofern die Regeln vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Inhabers der Unionsmarke erforderlich ist, bedarf es einer Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt).

5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen

5.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel [2 Absatz 1 Buchstabe b](#) UMDV und Artikel [13 Absatz 3 Buchstabe a](#) UMDV

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers gilt als Nachweis des dinglichen Rechts. Daher ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Das Amt informiert den Pfandnehmer sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den Unionsmarkeninhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Erklärung. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (vgl. [Punkt 3](#) weiter oben).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf das dingliche Recht sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Unionsmarkeninhaber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Unionsmarkeninhabers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen und es ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigelegt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom Unionsmarkeninhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits oben in [Punkt 5.1.2](#) behandelt.
- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche UM und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die UM, die Gegenstand eines dinglichen Rechts ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.
Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Unionsmarkeninhaber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht innerhalb der Verfahren des Amtes zu bestreiten. Es könnte jedoch diesbezüglich andere Vorkehrungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten geben.

Wenn der Unionsmarkeninhaber einen Betrugsverdacht gegen den Pfandnehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab.

5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)

Artikel [22 Absatz](#) , Artikel [26 Absatz 5](#) , Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe h](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV

Artikel 24 Absatz 4 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe j GGDV und Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Für UM trägt das Amt das dingliche Recht in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes

[Artikel 26 Absatz 1 und 5 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 Buchstabe d UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe d GGGebV

5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

5.4.2 Geltende Vorschriften

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts.

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. [Punkt 2.3](#) weiter oben gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des Unionsmarkeninhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen

6.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Zwangsvollstreckung vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Begünstigten, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register erfolgt ist.

Der Begünstigte kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckung einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckung kann ein etwaiger Begünstigter, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckung beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Zwangsvollstreckung sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der anzuwendenden nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung kann auch vom Begünstigten eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung beigelegt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckung.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die UM, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i](#) UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckung in das Register der Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Gegebenenfalls wird auch der Unionsmarkeninhaber benachrichtigt.

7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen

7.1 Erfordernisse an den Nachweis

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung des Insolvenzverfahrens beigelegt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Bestellung eines Verwalters und des Insolvenzverfahrens.

Es gilt als ausreichend, wenn die Insolvenzzentscheidung eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Insolvenzverfahrens nicht alle Einzelheiten der Entscheidung offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug der Entscheidung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Verfahrens hervorgehen. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i](#) UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird das Insolvenzverfahren in das Register für die Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst die Unionsmarkeneintragungsnummer(n), den Namen der Stelle, die den Eintrag im Register beantragt, das Datum und die Nummer des Eintrags sowie das Datum der Veröffentlichung des Eintrags im Blatt für Unionsmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Die Kontaktdaten des Verwalters werden als „Postanschrift“ des Inhabers der Unionsmarke in die Datenbank des Amtes eingetragen und Dritte können einen Antrag auf Akteneinsicht stellen, um auf die vollständigen Angaben zum Insolvenzverfahren zuzugreifen (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#)).

8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 27, 29, 30, 31, 32 und 33 GGV und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 24 bis 26 GGDV und Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Anhang Ziffer 18 und 19 GGGebV

Die Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GGGebV zu Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV überein.

Daher sind die rechtlichen Grundsätze und die Verfahren in Bezug auf die Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren auch auf Gemeinschaftsmarken anwendbar, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren.

8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann in der Form einer Sammelantrages für mehrere Muster erfolgen.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts und der Zwangsvollstreckung werden in einem Sammelantrag enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anträge. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in dem Sammelantrag enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einem Sammelantrag unabhängig von den anderen lizenziert werden oder einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

Besonders bei **Lizenzen** gelten die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung unter den [Punkten 4.2](#) und [4.4](#) weiter oben Genannte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) für jedes der in einem Sammelantrag enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

Anhang Ziffer 18 und 19 GGGebV

Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung, die Übertragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts, oder die Löschung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelantrag. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben f, g und h GGDV und Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Anmeldungen und Eintragungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein.

Wurde ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer Person angemeldet oder eingetragen, die nach Artikel 14 GGV nicht dazu berechtigt ist, kann die nach dieser Bestimmung berechtigte Person die Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geltend machen.

Darüber hinaus kann eine Person, die in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit jemandem anderen berechtigt ist, gemäß Artikel 15 Absatz 2 GGV die Anerkennung als Mitinhaber geltend machen.

Die folgenden Einträge in das Register sind spezifisch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

- der Hinweis, dass Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet wurden,
- die rechtskräftige Entscheidung oder eine andere Beendigung des Verfahrens zur Berechtigung,
- jede Änderung in der Inhaberschaft des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die sich aus der rechtsgültigen Entscheidung ergibt.

Die Person, die den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung stellt, kann die Eintragung des Hinweises auf die Einleitung eines Rechtsverfahrens in das Register beantragen.

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens kann die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannte Person die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung und der Änderung der Inhaberschaft in das Register beantragen.

8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

[Unterabschnitt 2](#) zu den Erfordernissen für Anträge auf Eintragung gilt entsprechend mit den nachstehenden Ausnahmen.

Gebühren

Eintragungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Feststellung der Berechtigung sind nicht gebührenpflichtig.

Verfahrensbeteiligte

Anträge auf Eintragung eines Hinweises auf die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung können gestellt werden von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Person, die den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung eingereicht hat.

Anträge auf Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung oder auf Änderung der Inhaberschaft für Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung können gestellt von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- die Person, die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist.

Gehen beim Amt Unterlagen im Zusammenhang mit derartigen Verfahren von Dritten oder Behörden wie nationalen Gerichten ein, so leitet es diese Unterlagen an den Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters weiter und teilt ihm mit, dass ein solches Recht auf Antrag in das Register eingetragen werden kann. Ist die als rechtmäßiger Inhaber anerkannte Person anhand ihrer Kontaktdaten vollständig identifiziert, wird dieselbe Mitteilung gesendet.

Vorgeschriebene Angaben

Der Antrag auf Eintragung des Hinweises, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet oder beendet wurde, muss folgende Angaben enthalten:

- die Eintragsnummer des betroffenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Gemeinschaftsgeschmacksmuster, muss jede Eintragsnummer angegeben werden.
- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Inhabers. Wenn das Amt dem Inhaber bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.

Anträge auf Änderung der Inhaberschaft müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung der Person, die als rechtmäßiger

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist. Wenn das Amt dem rechtmäßigen Inhaber jedoch bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises

Es liegen hinreichende Nachweise für die Eintragung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register vor, wenn dem Antrag auf Eintragung der Nachweis beigelegt ist, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung bei der zuständigen Behörde eingeleitet wurde. Für die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder eines anderen Verfahrens zur Beendigung der Feststellung der Berechtigung in das Register muss dem Antrag auf Eintragung ein Nachweis beigelegt sein, dass das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung abgeschlossen ist, wie z. B. eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde.

9 Verfahren bei internationalen Marken

Regeln 20 und 20bis der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll

9.1 Eintragung von Lizenzen

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von **Lizenzen** auf internationale Marken.

Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind auf dem Formblatt [MM13](#) entweder:

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird, oder
- über das Amt des Lizenznehmers zu stellen.

Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Nähere Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind unter den Ziffern 703 ff. des [Leitfadens zum Madrider System](#) zu finden. Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

Das Madrider System ermöglicht die Eintragung von **dinglichen Rechten**, **Zwangsvollstreckungen** oder **Insolvenzverfahren** im Falle von internationalen Marken (siehe Regel 20 der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen). Bei Bedarf steht das Formular [MM19](#) bereit, um die Eintragung der

Einschränkung der Verfügungsrechte eines Inhabers in das Internationale Register zu beantragen. Die Verwendung dieses Formulars wird nachdrücklich empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

Anträge sollten entweder

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder
- über das Amt einer Vertragspartei, für welche das dingliche Recht, die Zwangsvollstreckung oder das Insolvenzverfahren gewährt wird, oder
- über das Amt der Vertragspartei des Pfandnehmers, des Begünstigten oder des Insolvenzverwalters gestellt werden.

Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter können den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Nähere Informationen zur Eintragung von *dinglichen Rechten*, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren sind den Ziffern 698 ff. des [Leitfadens zum Madrider System](#) zu entnehmen. Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).